

## Artikel erschienen in:

*MenschenRechtsZentrum*

### **MenschenRechtsMagazin ; 28 (2023) 1**

2023 – 87 S.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-58477>



Empfohlene Zitation:

Achim Czubaiko: Menschenrechtsklagen vor Zivilgerichten in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme der methodisch-rechtspolitischen Ansätze im Internationalen Privatrecht (IPR), In: MenschenRechtsMagazin 28 (2023) 1, S. 16–26.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-58779>

Soweit nicht anders gekennzeichnet, ist dieses Werk unter einem Creative-Commons-Lizenzvertrag Namensnennung 4.0 lizenziert. Dies gilt nicht für Zitate und Werke, die aufgrund einer anderen Erlaubnis genutzt werden.

Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

## Menschenrechtsklagen vor Zivilgerichten in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme der methodisch-rechtspolitischen Ansätze im Internationalen Privatrecht (IPR)

Achim Czubaiko

### Inhaltsübersicht

- I. Menschenrechtsklagen vor Zivilgerichten
- II. Funktion des IPR: Verantwortungs- und Kognitionslösung
- III. Verantwortungsmodelle: Entwicklung und extraterritoriale Anwendbarkeit
- IV. Reichweite der Kognitionsbefugnis und Funktionsfähigkeit des Produktionslandrechts
- V. Schlussbetrachtung

Spätestens seit dem Brand einer Textilfabrik in Karatschi, Pakistan,<sup>1</sup> deren Hauptabnehmer das deutsche Textilunternehmen KiK<sup>2</sup> war, ist die Frage nach der zivilrechtlichen Justiziabilität von Menschenrechtsverletzungen im Ausland auch in der Bundesrepublik angekommen.<sup>3</sup> Parallel hierzu hatte bereits der Einsturz des Rana Plaza, einem Fabrikgebäude in Dhaka, Bangladesch, das zahlreiche Zulieferfirmen der europäischen sowie U.S.-amerikanischen Bekleidungsindustrie beherbergte, traurige Berühmtheit erlangt.<sup>4</sup> Dieser Vorfall hatte

– neben einer Reihe von Haftungsprozessen<sup>5</sup> – in den Industriestaaten des globalen Nordens eine nachhaltige Diskussion darüber ausgelöst, welche Verantwortung inländischen Abnehmerbetrieben für die Wahrung internationaler Menschenrechtsstandards entlang der global angelegten Lieferketten zukommt.<sup>6</sup> Am vorläufigen Ende dieser Entwicklung steht eine Reihe von Spezialgesetzen, die heimischen Unternehmen ausdifferenzierte Sorgfalts- und Überwachungspflichten bezüglich der Arbeitsbedingungen in den – häufig im globa-

1 Billig-Textilhändler kik produzierte am Ort der Karachi-Katastrophe, ZEIT ONLINE v. 18. September 2012, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2012-09/pakistan-fabrikbrand-kik> (zuletzt besucht am 20. Dezember 2022).

2 Die KiK Textilien und Non-Food GmbH hat ihren Sitz in Bönen, NRW (AG Hamm HRB 4085).

3 LG Dortmund, Urt. v. 10. Januar 2019, Az. 7 O 95/15, IPRax 2019, 317, bestätigt durch OLG Hamm, Beschl. v. 21. Mai 2019, Az. I-9 U 44/19.

4 Hochhaus in Bangladesch stürzt ein – viele Tote, ZEIT ONLINE v. 24. April 2013, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2013-04/bangladesch-hauseinsturz-textilfabrik> (zuletzt besucht am 20. Dezember 2022).

5 Vgl. etwa *Das v. George Weston Limited*, (2017) ONSC 4129 (CanLII), bestätigt durch (2018) ONCA 1053 (CanLII); *Rahaman v. J.C. Penney Corp.*, (2016) Del. Super. LEXIS 258; im weiteren Sinne auch *Liberty Fashion Wears Ltd. v. Primark Stores Ltd.*, [2015] EWHC 415 (QB); Bangladesh SC (HCD), Writ Petition No. 4390/13; eine aktuelle Liste, der in Bangladesch selbst anhängigen Verfahren mit Stand vom 22. April 2021 stellt der Bangladesh Legal Aid and Service Trust (BLAST) auf seiner Website unter <https://www.blast.org.bd/resources/hrcases> zur Verfügung (zuletzt besucht am 20. Dezember 2022).

6 Vgl. u. a. die schweizerische Volksinitiative für verantwortungsvolle Unternehmen, welche trotz Bürgermehrheit am Ständemehr scheiterte, Bundesrat Beschl. v. 19. April 2020, BBl. 2021, 891; für Frankreich, Assemblée nationale, Proposition de loi n°2578 v. 11. Februar 2015, S. 4; und für das Vereinigte Königreich *Hansard*, HL Deb. Vol. 750 cols. 718–720 v. 10. Dezember 2013; im Juni 2013 hatte der U.S.-Bundesstaat New Jersey Unternehmen aufgefordert, sich dem Abkommen für Brandschutz und Gebäudesicherheit in Bangladesch anzuschließen, 2012 Bill Text NJ S.R. 115.

len Süden gelegenen<sup>7</sup> – Produktionsstätten auferlegen.<sup>8</sup>

In Konsequenz dieses geostrategischen Nord-Süd-Konfliktes wohnt den in Deutschland erhobenen Menschenrechtsklagen im Regelfall ein grenzüberschreitendes Moment inne. Entsprechend sieht sich die Rechtsverfolgung individuell Betroffener vor den Zivilgerichten mit den Fragen des Internationalen Privat- und Zivilprozessrechtes (im Folgenden: IPR)<sup>9</sup> nach der gerichtlichen Zuständigkeit sowie dem anwendbaren Sachrecht konfrontiert. Dass ein Rechtsstreit bereits auf dieser Ebene verloren gehen kann, verdeutlicht auf paradigmatische Weise das eingangs erwähnte Verfahren gegen KiK vor dem LG Dortmund, in dem das rigide pakistanische Verjährungsrecht zur Anwendung gelangte.<sup>10</sup> Gleichzeitig ist die Rolle des Rechtsgebietes für die Gewährleistung eines effektiven Menschenrechtsschutzes sowie sein Zusammenspiel mit den neu-

en Sorgfaltsregimen in Wissenschaft und Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt.

Die Implikationen dieses Befundes sollen im Folgenden für Zivilprozesse in Deutschland dargestellt werden. Hierfür ist zunächst das Phänomen der „Menschenrechtsklage“ in das System des nationalen Verfahrensrechtes einzuordnen (I.), bevor auf die vertretenen Ansätze zur Rolle des IPR eingegangen werden kann (II.). Anschließend sollen im Überblick sowohl die Sorgfaltsregime in den Abnehmerstaaten (III.) als auch – am Beispiel Bangladeschs – Rechtsbehelfe in den Produktionsländern (IV.) in den Blick genommen werden.

## I. Menschenrechtsklagen vor Zivilgerichten

Ausgangspunkt der Betrachtung ist der Begriff der „Menschenrechtsklage“. Ebenso wie die international korrespondierende Bezeichnung „Human Rights Litigation“ wird sie vornehmlich zur Bezeichnung strategischer Prozessführung zwecks Verbesserung der Menschenrechtslage über den konkreten Einzelfall hinaus verwendet.<sup>11</sup> Auf nationaler Ebene können hierzu grundsätzlich nicht nur zivil-, sondern ebenso straf- und ver-

7 So fand die Baumwollverarbeitung 2019–2022 vornehmlich in China, Indien, Pakistan, Bangladesch, Türkei und Vietnam statt, U.S. Department of Agriculture (USDA), Report Cotton: World Markets and Trade, 8. April 2022, S. 10ff. Entsprechend stammen die Sportschuhe des Herstellers Nike zu über 95 % aus Vietnam, China und Indonesien, Nike Inc., Annual Report pursuant to section 13 or 15(D) of the Securities Exchange Act of 1934 for the fiscal year ended May 31, 2021, Form 10-K, S. 3.

8 Vgl. zum Beispiel die Loi de vigilance, Loi n°2017-399/2017 du 23 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d’ordre, JORF n°0074 v. 28. März 2017 (Frankreich) und das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten v. 16. Juli 2021 (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG), BGBl. 2021 I S. 2959 (Deutschland) sowie den Modern Slavery Act 2015, Chapter 30/2015 (Vereinigtes Königreich) und auf regionaler Ebene den Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, COM(2022) 71 final (EU).

9 Zur Vereinfachung wird hier ein weiter IPR-Begriff zugrunde gelegt, der sowohl das Internationale Privatrecht als auch das Internationale Zivilprozessrecht umfasst.

10 Hierzu *Patrick Ostendorf*, (Kollisionsrechtliche) Stolpersteine bei Haftungsansprüchen gegen deutsche Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen ihrer ausländischen Zulieferer, in: IPRax 2019, S. 297–300.

11 Siehe hierzu bereits aus anwaltlicher Sicht *Stefanie Lemke*, Human Rights Lawyering: Das Stiefkind der deutschen Anwaltschaft?, in: MRM 2018, S. 89–102, mit Fokus auf Deutschland, Frankreich und England; wie hier *Hartmut Linke/Wolfgang Hau*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 8. Aufl. 2021, § 1 Rn. 1.68; *Georg E. Kodek*, „Strategic Litigation“ als Herausforderung für das Verfahrensrecht, in: Christoph Althammer/Herber Roth (Hrsg.), Instrumentalisierung von Zivilprozessen, 2018, S. 93–111 (93ff.). Dahingegen versucht *Claudia Hailer*, Menschenrechte vor Zivilgerichten, 2006, S. 24f., 335f., diese dogmatisch als hybrides Gebilde aus völkerrechtlicher Grundlage und prozessrechtlicher Durchsetzung greifbar zu machen. Für *Michael Stürner*, Zivilprozessuale Voraussetzungen für Klagen gegen transnationale Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen, in: Markus Krajewski/Franziska Oehm/Miriam Saage-Maaß (Hrsg.), Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, 2018, S. 73–98 (73), drückt der Terminus nur untechnisch Gravität aus.

waltungsrechtliche Verfahrensarten (z. B. Leistungsklage, Einstweiliger Rechtsschutz, Kollektivverfahren) sowie prinzipiell auch die Verfassungsbeschwerde dienstbar gemacht werden.<sup>12</sup> Hier sollen jedoch – unter Ausblendung der strategischen Dimension – Konstellationen im Zentrum der Betrachtung stehen, welche die Frage der Verantwortlichkeit transnational agierender Unternehmen gegenüber den Opfern einer Menschenrechtsverletzung verhandeln. Wie das einleitend erwähnte KiK-Verfahren bereits vermuten ließ, werden solche Konstellationen im formellen Gleichordnungsverhältnis nach autonom-deutscher Qualifikation originär dem Zivilrechtsweg zugeschlagen.<sup>13</sup>

Ähnlich vielfältig erscheinen *prima facie* die potentiell betroffenen Rechtspositionen. Immerhin lässt sich nahezu jeder soziale Konflikt im Privatrechtsverhältnis in den Widerstreit gegenläufiger Menschenrechtspositionen umkodieren.<sup>14</sup> Aus diesem Grund ist es sachgerecht, sich auf jene Schutzgüter zu konzentrieren, die in der globalisierten Wertschöpfungslogistik typischerweise besonders gefährdet sind und deren Verletzung dem:der individuellen Rechtsträger:in einen massiven – ggf. irreversiblen – Schaden zufügt. Die Existenz sektorspezifischer oder kontextbezogener Gefährdungslagen erkennen auch die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte an,<sup>15</sup> sehen jedoch bewusst davon ab, einzelne Rechte herauszustellen, um den Blick auf die Gesamtheit nicht zu verstellen.<sup>16</sup> Als Orientie-

rungshilfe bieten sie dennoch den Verweis auf die UN-Menschenrechtscharta<sup>17</sup> und – thematisch passend – die ILO-Kernarbeitsnormen.<sup>18</sup> Zum Kanon der “business-related human rights” zählen demzufolge auch die organisatorische Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen sowie die sozio-kulturellen Menschenrechte auf Bildung und einen angemessenen Lebensstandard sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen.

Indes betrafen die bisher unter Privaten praktisch gewordenen Fallgruppen vornehmlich die bürgerlichen Freiheiten (sog. „Menschenrechte der 1. Generation“), insb. die Rechte auf Leben, Freiheit, körperliche Unversehrtheit, des Schutzes vor sexuellen Übergriffen, parallel zu den Verboten der Zwangs- und Kinderarbeit,<sup>19</sup> während die

12 *Ekatarina Aristova/Ugliješa Grušić*, Introduction, in: dies. (Hrsg.), *Civil Remedies and Human Rights in Flux*, 2022, S. 1–22 (7 ff.).

13 *Clemens Lückemann*, in: Richard Zöllner (Begr.), *Zivilprozessordnung*, 34. Aufl. 2022, §13 GVG Rn. 4.

14 Vgl. anekdotisch Cass. civ., sez. VI-2, ord., 28 luglio 2021, N. 21649 zu einer Verletzung des Art. 8 EMRK durch die « frequente uso del bagno in tali ore notturne » [häufige Benutzung des Badezimmer zu nächtllicher Stunde] im Nachbarschaftsverhältnis.

15 Menschenrechtsrat, *Guiding Principles on Business and Human Rights*, UN-Dok. A/HRC/17/31 vom 21. März 2011, Nr. 12.

16 *Ibid.*

17 Die Menschenrechtscharta besteht aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), UN-Dok. A/RES/217(III) vom 10. Dezember 1948, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171, und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 993, S. 3.

18 Hierzu zählen die Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948, UNTS Bd. 68, S. 17; die Anwendung des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949, UNTS Bd. 96, S. 257; die Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930, UNTS Bd. 39, S. 55; das Protokoll vom 12. Juni 2014, UNTS 3175, A-612; die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957, UNTS Bd. 320, S. 291; die Entgeltgleichheit vom 29. Juni 1951, UNTS Bd. 165, S. 303; Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958, UNTS 362, S. 31; das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973, UNTS Bd. 1015, S. 297; das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999, UNTS Bd. 2133, S. 161.

19 Vgl. statt vieler illustrierend *David v. Signal Int'l LLC*, 2015 U.S. Dist. LEXIS 35907 (Menschenhandel); *Doe v. Nestlé USA*, 929 F.3d 623 (Kinderzwangsarbeit), später aufgehoben durch 141 S.Ct. 1931; *Lubbe v. Cape Plc*, [2000] UKHL 41 (Gesundheit); *MC v. Bianchi*, 782 F. Supp. 2d 127 (Sexueller Missbrauch); sowie die Falldarstellungen des ECCHR, abrufbar unter: <https://www.ecchr.eu/wirtschaft-menschenrechte/> (zuletzt besucht am 20. Dezember 2022); ähnlich der Befund bei *Thomas Giegerich*, Extraterritorialer

auf Schaffung kultureller und sozio-ökonomischen Grundbedingungen gerichtete Menschenrechte als in ihrer Stoßrichtung weiterhin auf das klassische Vertikalverhältnis gegenüber dem Gemeinwesen beschränkt beschrieben werden.<sup>20</sup> Auf erstere – deutlich prägnanter fassbaren – Rechte soll sich daher die zivilprozessuale Betrachtung grenzüberschreitender Menschenrechtsklagen konzentrieren.<sup>21</sup>

## II. Funktion des IPR: Verantwortungs- und Kognitionslösung

Wie bereits skizziert sind einer so umgrenzten Menschenrechtsklage vor den Zivilgerichten der Bundesrepublik als Folge des Nord-Süd-Konfliktes im Regelfall die Fragestellungen des IPR vorgeschaltet. Rechtspolitisch wird die genaue Funktion des Rechtsgebiets zur Gewährleistung eines effektiven Menschenrechtsschutzes indes unterschiedlich beurteilt:

Ein Ansatz verfolgt – im Einklang mit der aktuellen Tendenz zum Erlass gesonderter „Lieferkettengesetze“ – die Entwicklung spezieller Sorgfaltsnormen für Unternehmen in den Abnehmerstaaten (im Folgenden: „Verantwortungslösung“).<sup>22</sup> Aus die-

ser Perspektive soll das Kollisionsrecht die Anwendbarkeit des Sorgfaltsregimes sicherstellen bzw. dieser zumindest nicht entgegenstehen. Denn würden Fälle mit Auslandsbezug generell nach fremdem Zivilrecht entschieden, verbliebe für den abnehmerstaatlichen Menschenrechtsschutz praktisch kein Anwendungsbereich. Er muss deshalb von vornherein extraterritorial gedacht werden. Entsprechend sind alle kollisionsrechtlichen Instrumente sowie vorhandene Auslegungsspielräume im Lichte des Menschenrechtsschutzes zu nutzen, um die Sorgfaltsstandards möglichst umfassend durchzusetzen.

Stellenweise werden die Erfolgsaussichten derartiger Modifikationen im abnehmerstaatlichen Sachrecht für die tatsächliche Menschenrechtslage eher skeptisch beurteilt. Letztlich sei der Kern der Problematik nicht im – oftmals durchaus funktionalen – Produktionslandrecht zu suchen, sondern vielmehr auf dessen Durchsetzungsdefizite zurückzuführen, die wiederum auf strukturellen Gegebenheiten (u. a. Korruption, Rechtsbeugung, aber auch Investitionsschutz) beruhen.<sup>23</sup> Hier könne durch Zwischenschaltung effektiver Strukturen unmittelbar angesetzt werden, anstatt durch abnehmerstaatliche Lenkungsnormen nur mittelbar eine Verbesserung der tatsächlichen Situation anzuregen. Sachgerecht sei es daher – in die Terminologie des IPR übertragen –, das in den Produktionsländern geltende Recht vor effektiven Gerichten in den Abnehmerstaaten durchsetzen zu lassen (im Folgenden: „Kognitionslösung“).<sup>24</sup> Hauptaufgabe des IPR wäre es dieser Les-

---

Menschenrechtsschutz durch U.S.-Gerichte, in: Eckart Klein/Christoph Menke, *Menschheit und Menschenrechte*, 2002, S. 155–166 (158f.).

20 Dawn Oliver/Jörg Fedtke, Introduction, in dies. (Hrsg.), *Human Rights and the Private Sphere*, 2007, S. 8.

21 Ähnlich auch *Aristova/Grušić* (Fn. 12), S. 2ff.

22 Vgl. *Mukarrum Ahmed*, Private international law and substantive liability issues in tort litigation against multinational companies in the English courts, in: *JPIL* 18 (2022), S. 56–82 (78ff.); *Heinz-Peter Mansel*, Internationales Privatrecht de lege lata wie de lege ferenda und Menschenrechtsverantwortlichkeit deutscher Unternehmen, in: *ZGR* 2018, S. 439–479 (468ff.); *Anne-Christin Mittwoch*, Die Notwendigkeit eines Lieferkettengesetzes aus der Sicht des Internationalen Privatrechts, in: *RIW* 2020, S. 397–405 (404); *Stürner* (Fn. 11), S. 80f.; *Marc-Philipp Weller/Chris Thomale*, Menschenrechtsklagen gegen deutsche Unternehmen, in: *ZGR* 2017, S. 509–526 (523ff.); skeptisch *Gerhard Wagner*, Haftung für Menschenrechtsverletzungen, in: *RabelsZ* 80 (2016), S. 717–782 (781).

---

23 *Eva-Maria Kieninger*, *Vedanta v. Lungowe*: Ein Meilenstein für Klagen gegen europäische Konzernmütter für Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen durch drittstaatliche Tochtergesellschaften, in: *IPRax* 2020, S. 60–67 (66); *Mittwoch* (Fn. 22), S. 404; *Chris Thomale/Marina Murko*, Unternehmerische Haftung für Menschenrechtsverletzungen in transnationalen Lieferketten, in: *EuZA* 2021, S. 40–60 (58f.).

24 In diesem Sinne *Thomale/Murko* (Fn. 23), S. 58f.; dies., *Pakistanisches Recht vor europäischen Gerichten: Transnationale Menschenrechtsklagen aus der Sicht eines Produktionslandes*, in: *ZVglRWiss* 2021, S. 127–158 (165f.); mit ähnlicher Tendenz *Kieninger* (Fn. 23), S. 66.

art folgend, sowohl für Verfahren gegen das Abnehmerunternehmen als auch den Inhaber des Produktionsbetriebes Gerichtsstände in Deutschland zu begründen.<sup>25</sup> Zusätzlich soll die Position des Opfers im Prozess durch weitere Verfahrenserleichterungen, vornehmlich im Beweis- und Prozesskostenrecht, verbessert werden.<sup>26</sup>

Gemeinsam ist beiden Ansätzen zunächst das Bestreben, auf kollisions- und prozessrechtlicher Ebene an der Überwindung überkommener dogmatischer Strukturen mitzuwirken, die – wie das Rechtsträger- oder Vertrauensprinzip – der Geltendmachung eigentlich freiheitsrechtlich abgesicherter Positionen in den Abnehmerstaaten entgegenstehen und somit dazu beitragen, in den Produktionsländern menschenrechtswidrige Arbeitsbedingungen zu zementieren.<sup>27</sup> In ihrem Bemühen, ein Gegengewicht zu den fortbestehenden, auf wirtschaftlichen Machtverhältnissen beruhenden globalen Abhängigkeiten zu bilden, sind sie *cum grano salis* als Teil der gegenwärtigen Bemühungen um eine dekoloniale Rechtswissenschaft anzusehen.<sup>28</sup>

Hierbei steht die Kognitionslösung dem *Savigny'schen* Ideal von der Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen sicher näher.<sup>29</sup> Zugleich ist sie aber von der Vorbedingung abhängig, dass im Produktionsland tatsächlich eine funktionale Rechtsordnung „herrscht“. Lässt sich dies nicht feststellen, so muss auch diese Lösung auf das abnehmerstaatliche Recht zurückgreifen. Hierdurch wird anschaulich, dass Verantwortungs- und Kognitionslösung nicht notwendigerweise in Widerspruch stehen. Erstere nimmt ex-

klusiv Unternehmen im Abnehmerstaat in den Blick und ist somit in der Lage ein einheitliches Beurteilungsregime zu entwerfen, ohne sich – abhängig vom konkreten Auslandsbezug – auf stetig wechselnde normative Grundlagen beziehen zu müssen. Hingegen birgt ein solcher materiell-rechtlicher Lösungsansatz die Gefahr, dass eine Vielzahl von Umsetzungsakten in den Industriestaaten eine Rechtszersplitterung nach sich zöge, die der privaten Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen sogar hinderlich wäre. Gerade in der Europäischen Union sollte das kollisionsrechtliche Vereinheitlichungsprojekt nicht voreilig und unkoordiniert aufgestört werden.

### III. Verantwortungsmodelle: Entwicklung und extraterritoriale Anwendbarkeit

Bevor auf das vor deutschen Zivilgerichten anwendbare Sachrecht eingegangen wird (2.), soll die Entwicklung der Menschenrechtshaftung im globalen Norden schlaglichtartig dargestellt werden (1.). Gleichzeitig wird so ein Eindruck von der Vielfalt der Sorgfaltsmodelle vermittelt.

#### 1. Entwicklung der Verantwortungsmodelle

Obwohl das Bewusstsein für Menschenrechtsverletzungen entlang der Lieferkette in den letzten Jahren durch die tragischen Ereignisse in Bangladesch und Pakistan geschärft worden ist, sind Menschenrechtsklagen auch in den Abnehmerstaaten keineswegs eine neue Erscheinung.

##### a. Vereinigte Staaten von Amerika (USA): Alien Tort Statute

Bereits seit 1789 verleiht das U.S.-Recht den Bundesgerichten die Zuständigkeit für “any civil action by an alien for a tort only, committed in violation of the law of nations or a treaty of the United States”.<sup>30</sup>

25 Vgl. *Thomale/Murko* (Fn. 24), S. 158.

26 Vgl. erneut *Thomale/Murko* (Fn. 23), S. 59; FRA, Report on Business and Human Rights – Access to Remedy, 2020, S. 46.

27 Hierzu *Ahmed* (Fn. 22), S. 58; *Wagner* (Fn. 22), S. 771.

28 Vgl. zum Grundverständnis *Lena Salaymeh/Ralf Michaels*, Decolonial Comparative Law: A Conceptual Beginning, in: *RabelsZ* 86 (2022), S. 166–188.

29 *Friedrich Carl von Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band VIII, 1849, S. 108.

30 28 U.S.C. § 1350.

Das volle Potential dieses sog. Alien Tort Statutes erkannten die Gerichte allerdings erst ab den 1980er Jahren, weiteten seinen Anwendungsbereich jedoch schon bald auf private Unternehmen aus und begründeten so den Ruf der USA als attraktiver Gerichtsstand internationaler Menschenrechtsklagen.<sup>31</sup>

Mit einer Reihe von Entscheidungen seit dem Jahr 2004 hat der U.S. Supreme Court dieses weite Verständnis des Zuständigkeitsgrundes jedoch systematisch zurückgenommen. So wurde die Vorschrift zunächst weitestgehend auf ihren prozessualen Gehalt zurückgeworfen: Eine Anspruchsgrundlage (*cause of action*) müsse sich aufgrund der außenpolitischen Bedeutung letztlich auf eine parlamentarische Willensbekundung stützen und könne nur zurückhaltend unmittelbar aus dem Völkerrecht abgeleitet werden.<sup>32</sup> Später wurden die Handvoll verbliebener Klagegründe unter den Vorbehalt eines Inlandsbezuges gestellt (*presumption against extraterritoriality*),<sup>33</sup> der sich nicht bereits aus einer allgemeinen Unternehmensaktivität bzw. Leitungsentscheidung in den USA ergeben könne (*touch and concern test*)<sup>34</sup>. In der Folge können sich Klagen gegen U.S.-Unternehmen nur noch auf das allgemeine Deliktsrecht stützen.

#### b. Vereinigtes Königreich (UK): Common Law Duty of Care

In England und Wales zeigten sich die Gerichte seit jeher kreativ darin, die Bedürfnisse des Menschenrechtsschutzes in die Kategorien des *common law of torts* (z. B. *tres-*

*pass, negligence, nuisance*) zu übersetzen.<sup>35</sup> Besonders hervorzuheben sind die UK Supreme Court Entscheidungen *Vedanta Resources gegen Lungowe*<sup>36</sup> und *Okpabi gegen Royal Dutch Shell*,<sup>37</sup> welche die zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen durch eine Tochtergesellschaft notwendige Sorgfalt ausformulierten.

Einleitend konstatierte *Lord Briggs*, dass “there is nothing special or conclusive about the bare parent/subsidiary relationship”.<sup>38</sup> Vielmehr komme es nach allgemeinen Regeln darauf an, in welchem Umfang die Muttergesellschaft im Einzelfall auf die Konzerntochter Einfluss nehme bzw. Kontrolle ausübe. Wird damit kein geschlossenes Fallgruppensystem etabliert, lassen sich doch vier „Vedanta Routes“ identifizieren, deren Vorliegen eine Sorgfaltspflicht nahelegt: 1. Übernahme des (Co-)Managements; 2. Falsche Beratung bzw. Implementierung fehlerhafter (Sicherheits-)Richtlinien; 3. Konzernweite Vorgaben, welche durch die Mutter aktiv unterstützt werden; 4. Behauptung eines gewissen Maßes an Aufsicht und Kontrolle.<sup>39</sup>

Zwar betrafen die Entscheidungen des Supreme Courts lediglich die Zuständigkeit englischer Gerichte, allein diese hat jedoch in der Rs. *Vedanta* den Abschluss eines Vergleiches bewirkt und in der Rs. *Okpabi* immerhin zur Ansetzung eines Verfahrens vor dem High Court geführt.

#### c. Frankreich: Loi de Vigilance

Als erster EU-Mitgliedstaat hat Frankreich im Jahr 2017 mit der *Loi de vigilance* ein echtes Sorgfaltspflichtengesetz auf den Weg

31 Ausgehend von *Filartiga v. Pena-Irala*, 630 F.2d 876; zur Entwicklung *Rachel Chambers/Jena Martin, United States*, in: *Aristova/Grušić* (Fn. 12), S. 351–369 (352 ff.); mit ausgewogener Argumentation zu Chancen und Risiken dieser Entwicklung *Giegerich* (Fn. 19).

32 *Sosa v. Alvarez-Machain*, 542 U.S. 692.

33 *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum*, 569 U.S. 108.

34 *Nestlé USA v. Doe*, 41 S. Ct. 1931.

35 So wurden kürzlich etwa Bereicherungsansprüche bei Profiten aus menschenrechtswidrigen Bedingungen diskutiert, *Josiya v. British American Tobacco*, [2021] 6 WLUK 369; siehe allg. *Ahmed* (Fn. 22).

36 [2019] UKSC 20.

37 [2021] UKSC 3.

38 *Vedanta* (Fn. 36), para. 54.

39 *Okpabi* (Fn. 37), para. 26.

gebracht.<sup>40</sup> In unmittelbarer Reaktion auf den Einsturz des Rana Plaza wurden in den Code de Commerce umfassende Pflichten zur Aufstellung eines Überwachungsplans (*plan de vigilance*) statuiert, der zu veröffentlichen und umzusetzen ist.<sup>41</sup>

Dieser Plan soll Überwachungsmaßnahmen vorsehen, die geeignet sind « à identifier les risques et à prévenir les atteintes graves envers les droits humains », die sich aus der Tätigkeit der Gesellschaft und von dieser kontrollierten Gesellschaften ergeben. Besonders bemerkenswert ist, dass die Pflicht im Grunde auch Subunternehmer (*sous-traitants*) und Zulieferer (*fournisseurs*) erfasst, zu denen eine etablierte Geschäftsbeziehung besteht.

Kommt das erfasste Unternehmen seinen Aufstellungs-, Veröffentlichungs- und Umsetzungspflichten nicht nach, so können Opfer von Menschenrechtsverletzungen nach Maßgabe der deliktischen General Klausel in Art. 1240, 1241 Code Civil Schadenersatz verlangen.<sup>42</sup> Kritisiert wird indes, dass die Verweisung auf das Deliktsrecht nicht von weiteren prozessualen Erleichterungen flankiert wird. So liegt die Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen (*faute, dommage, causalité*) bei dem:der Kläger:in. Ein Umstand, der in Bezug auf unternehmensinterne Zusammenhänge schnell den Charakter einer *Probatio diabolica* annehmen kann.<sup>43</sup>

#### d. Niederlande: Royal Dutch Shell 3.0

Spannend als Gerichtsstand internationaler Menschenrechtsklagen sind die Niederlande aus zwei Gründen: Zum einen bietet das nationale Prozessrecht den Kläger:innen

eine Vielzahl attraktiver Rechtsbehelfe zur kollektiven Rechtsverfolgung (*collectieve actie, Wet Collectieve Afwikkeling Massaschade – WCAM*). Zum anderen ist die materielle Rechtsordnung von einer ungewöhnlichen Aufgeschlossenheit gegenüber internationalen Rechtsentwicklungen geprägt.

Letzteres betont bereits Art. 90 der niederländischen Verfassung (*Grondwet*), welcher das Königreich auf die Förderung „de ontwikkeling van de internationale rechtsorde“ festlegt. Auf das Privatrechtsverhältnis vermag diese Offenheit über unbestimmte Rechtsbegriffe wie das Tatbestandsmerkmal „ungeschriebener Sorgfaltspflichten“ („ongeschreven recht in het maatschappelijk verkeer“) in Art. 6:162 Burgerlijk Wetboek auszustrahlen.<sup>44</sup>

In der erst kürzlich ergangenen Gerichtsentscheidung *Milieudefensie tegen Royal Dutch Shell* hat die Rechtbank Den Haag auf dieser Grundlage entschieden, dass die Muttergesellschaft für eine Emissionsreduzierung um 45 % zu sorgen und nach Möglichkeit auf ihre Zuliefer:innen einzuwirken hat.<sup>45</sup> Für zukünftige Menschenrechtsklagen ist der Fall deshalb höchst bemerkenswert, weil die Sorgfaltspflicht multinationaler Unternehmen erstmalig explizit auf die UN-Leitprinzipien gestützt wird, ohne dass es auf eine konkrete Ausformung im nationalen Recht ankäme.<sup>46</sup> Sollte dieses weite Verständnis im Prozessverlauf aufrecht erhalten bleiben, bietet das niederländische Recht eines der umfassendsten Haftungsregime für Menschenrechtsverletzungen.

40 Siehe Fn. 8.

41 Art. L. 225-102-4 und Art. L. 225-102-5 Code de Commerce.

42 Gisela Rühl, Die französische *Loi de vigilance* als Vorbild für ein deutsches Wertschöpfungsketengesetz, in: Gregor Bachmann/Stefan Grundmann/Anja Mengel/Kaspar Krolop, FS Windbichler, S. 1411-1434 (1428).

43 Ibid.

44 Lucas Roorda, The Netherlands, in: Aristova/Grušić (Fn. 12), S. 245-265 (253 et seq.).

45 Rb. Den Haag 26 mei 2021, C/09/571932 / HA ZA 19-379.

46 Ebd. rov. 4.4.11 en volgende; hierzu Chiara Macchi/Josephine van Zeven, Case Note: Milieudefensie et al. v Royal Dutch Shell, in: RECIEL 2021, S. 409-415.



e. Deutschland: Primat Behördlicher Rechtsdurchsetzung

Anders als die bislang dargestellten umfassenden Haftungsregime kennt das am 11. Juni 2021 beschlossene deutsche Lieferkettensorgfaltsgesetz (LkSG) ausweislich seines Art. 3 Abs. 3 keine zivilrechtlichen Ersatzansprüche, sondern sieht lediglich behördliche Durchsetzungsmechanismen vor (sog. Public Enforcement).<sup>47</sup> Den Zivilprozess adressiert allein § 11 LkSG, der eine besondere Prozessstandschaft zugunsten inländischer Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen ermöglicht.<sup>48</sup> Welche Konstellationen diese genau betreffen soll und ob die Absage an eine zivilrechtliche Haftung zugleich der Entwicklung paralleler, ungeschriebener Sorgfaltspflichten entgegensteht, ist Gegenstand anhaltender Diskussionen.<sup>49</sup>

f. Ausblick: Die geplante EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie

Am 23. Februar 2022 legte die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Directive on Corporate Sustainability Due Diligence) vor.<sup>50</sup> Diese verfolgt einen zweigliedrigen Ansatz, der sowohl behördliche (Art. 17 ff.) als auch zivilrechtliche Durchsetzungsmechanismen (Art. 22) vorsieht.

Kritisiert wird jedoch der den personalen Anwendungsbereich begrenzende Schwellenwert des Jahresumsatzes i. H. v. 150 Mio. Euro. Zudem ist der sachliche Anwendungsbereich auf einige wenige Risikosektoren,

47 Gisela Rühl/Constantin Knauer, Zivilrechtlicher Menschenrechtsschutz? Das deutsche Lieferkettengesetz und die Hoffnung auf den europäischen Gesetzgeber, in: JZ 77 (2022), S. 105-156 (107 ff.).

48 Nach Christoph Engel, in: Robert Grabosch (Hrsg.), Das neue Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz, 2021, § 7 Rn. 3, handelt es sich um eine besondere Form gewillkürter Prozessstandschaft.

49 Engel (Fn. 48), § 7 Rn. 4; Rühl/Knauer (Fn. 47), S. 108 f.

50 Siehe schon Fn. 8.

namentlich Textilindustrie, Landwirtschaft sowie die Gewinnung mineralischer Ressourcen, beschränkt (Art. 2). Die Richtlinie begründet dies damit, dass diese Bereiche ein besonderes Schadenspotential aufweisen (EG 22).

Insgesamt ist die Vereinheitlichung der Sorgfaltspflichten innerhalb der Europäischen Union dennoch zu begrüßen. Immerhin wirkt ein gemeinsamer Standard der Gefahr einer Rechtszersplitterung entgegen und vermag zugleich die Schwächen nationaler Gesetze – etwa die Fokussierung auf behördliche Mechanismen – auszugleichen.<sup>51</sup> Volkswirtschaftlich würde durch gemeinsame Voraussetzungen im weltgrößten Binnenmarkt zudem die Angst vor Wettbewerbsnachteilen gemindert werden. So konnte sich etwa das französische Parlament unter anderem deshalb nicht zu Beweiserleichterungen durchringen, weil es Nachteile für die französische Wirtschaft befürchtete.<sup>52</sup>

## 2. Kollisionsrecht: Extraterritoriale Anwendbarkeit?

Nach dieser Tour d’Horizon durch die Sorgfaltsregime der Abnehmerstaaten des globalen Nordens ist bereits offensichtlich geworden, dass das deutsche Engagement keineswegs an der Spitze der Entwicklung zivilrechtlicher Menschenrechtsklagen steht. Entsprechend kann auch die Verantwortungslösung ihre Zielsetzung hier *de lege lata* nur eingeschränkt verwirklichen. Mit Blick auf die Gesetzgebung der Europäischen Union lohnt es sich dennoch nachzuvollziehen, inwieweit das Kollisionsrecht die Anwendung eines solchen Spezialgesetzes stützt.

Am Anfang jeder kollisionsrechtlichen Betrachtung steht die Frage nach der Qualifika-

51 EU-Kommission (Fn. 8), S. 13 ff.; Rühl/Knauer (Fn. 47), S. 112 f.

52 Conseil général de l’économie, Rapport d’évaluation de la mise en œuvre de la loi n°2017-399 du 27 mars 2017, n°2019/12/CGE/SG, S. 13; Rühl (Fn. 42), S. 1431.

tion. Gemäß der Rechtsprechung des EuGH werden sämtliche Haftungstatbestände, die nicht aus einem Vertrag hervorgehen, im Wesentlichen dem Deliktsrecht zugeordnet.<sup>53</sup> Innerhalb des internationalen Deliktsrechtes ist zwischen der allgemeinen Kollisionsnorm aus Art. 4 Rom II-VO und der spezielleren Vorschrift für Umweltschädigungen aus Art. 7 Rom II-VO zu unterscheiden. Ein Vorschlag zur Einführung einer eigenen Verweisung für Menschenrechtsverletzungen in einem Art. 6a Rom II-VO (E) hat sich bisher nicht durchsetzen können.<sup>54</sup>

Da die generelle Regelung aus Art. 4 I Rom II-VO den:die Verletzte:n auf das Recht am Erfolgsort (*lex loci damni*) verweist und damit regelmäßig<sup>55</sup> Produktionslandrecht zur Anwendung bringt, wäre aus Sicht der Verantwortungslösung eine Anwendung des Art. 7 Rom II-VO vorzuziehen, der dem:der Geschädigten ein Wahlrecht zugunsten des Rechtes am Handlungsort zubilligt (*favor naturae*). In Betracht kommt dies bei Menschenrechtsverletzungen, die sich „auf dem Umweltpfad“ durch Einwirkung auf Umweltressourcen (z. B. Boden, Luft, Wasser) in Sach- oder Personenschäden manifestieren.<sup>56</sup> Dies ließe sich etwa für die Folgen der Ölkatastrophe im Nigerdelta, welche den Rs. *Kiobel* und *Opkabi* zugrunde lag, vertreten.

Ob der Sitz eines Mutterunternehmens, das entgegen seinen Sorgfaltspflichten die Umweltverschmutzung der Tochter nicht verhindert hat, als Handlungsort gelten kann, ist bislang nicht abschließend geklärt. So wird zum Teil vertreten, dass nur die un-

mittelbar zur Umweltschädigung führende Handlung der Tochter maßgeblich sei; die Ausnahmenorm verlange eine „naturalistische“ Auslegung.<sup>57</sup> Eine gegenläufige Tendenz lässt sich vielleicht der Rs. *Milieu-defensie* entnehmen, in der das Gericht die Auffassung, dass eine konzernweite „corporate policy“ keinen Schaden verursache, als weder mit „the characteristics of responsibility for environmental damage and imminent environmental damage nor with the concept of protection underlying [...] in Article 7“ vereinbar erachtete.<sup>58</sup> Inwieweit sich diese Argumentation für Verletzungshandlungen adaptieren lässt, die sich nicht wie der CO<sub>2</sub>-Ausstoß mathematisch berechnen lassen, erscheint jedoch fraglich.

Der einzig gangbare Weg im Sinne der Verantwortungslösung, die abnehmerstaatlichen Sorgfaltsgesetze flächendeckend zur Anwendung zu bringen, liegt daher in ihrer Qualifizierung als Eingriffsnormen i. S. d. Art. 16 Rom II-VO. Anders als der am konkreten Einzelfall orientierte *Ordre-public*-Vorbehalt aus Art. 26 Rom II-VO ermöglicht dies eine generelle Sonderanknüpfung, die als vertikale Verweisung auch unilateral eingeführt werden kann.<sup>59</sup> Auf diesen Weg hat sich ausweislich seines Art. 22 Abs. 5 auch der Entwurf der EU-Kommission begeben.<sup>60</sup> Für die Sorgfaltspflichten des deutschen LkSG, die schon in rein nationalen Sachverhalten keine Privatrechtswirkung entfalten, kann entsprechend auch kein spezifischer international-privatrechtlicher Anwendungsbereich als Eingriffsnorm geschaffen werden.<sup>61</sup> Hingegen ist das Schweigen der französischen *Loi de vigilance* gemäß ihrer Gesetzgebungshistorie nicht als Absage an ihren international-zwingenden Charakter misszuverstehen.<sup>62</sup> Dieser

53 EuGH, *ERGO Insurance*, Urt. v. 21. Januar 2016, Az. C-359/14; eine gesellschaftsrechtliche Qualifikation wird z. T. für eine *de lege ferenda* ins Spiel gebrachte Durchgriffshaftung vertreten, vgl. *Mansel* (Fn. 22), S. 452 ff.

54 JURI Committee Report A9-0018/2021, S. 46.

55 Dieses Ergebnis wollen *Weller/Thomale* (Fn. 22), S. 524 f. über die Ausweichklausel des Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO korrigieren, da die Orientierung am Erfolgsort das Opfer letztlich begünstigen wolle, wogegen aber die Systematik der Verordnung spricht, vgl. *Mansel* (Fn. 22), S. 456 f.

56 *Mansel* (Fn. 22), S. 459 ff.; *Wagner* (Fn. 22), S. 743.

57 *Mansel* (Fn. 22), S. 460 f.; *Wagner* (Fn. 22), S. 743.

58 Rb. Den Haag (Fn. 45), rov. 4.3.6.

59 *Mittwoch* (Fn. 22), S. 399 f.; *Wagner* (Fn. 22), S. 748.

60 Siehe Fn. 8.

61 *Rühl/Knauer* (Fn. 47), S. 110.

62 *Mansel* (Fn. 22), S. 470, Fn. 116.

wurde vielmehr als selbstverständlich vorausgesetzt.<sup>63</sup>

Somit lässt sich nach Maßgabe der derzeit in Deutschland geltenden Rechtslage die Zielsetzung der Verantwortungslösung nicht verwirklichen. Sollte der von der EU-Kommission vorgeschlagene Richtlinienentwurf verabschiedet werden, würde aber zumindest für einige Risikosektoren ein einheitliches Sorgfaltsregime gelten.

#### IV. Reichweite der Kognitionsbefugnis und Funktionsfähigkeit des Produktionslandrechts

Führt das Kollisionsrecht damit im Regelfall zum Produktionslandrecht, könnte dies ganz im Sinne der Kognitionslösung sein, sofern die Bundesrepublik geeignete prozessuale Instrumente zur Menschenrechtsverfolgung, insb. aber eine Zuständigkeit für Klagen gegen alle Beteiligten, vorhält (2.). Zunächst soll jedoch die These der Funktionsfähigkeit des Produktionslandrechts kurz anhand des Beispiels Bangladeschs illustriert werden (1.).

##### 1. Funktionsfähigkeit des Produktionslandrechts am Beispiel Bangladeschs

Als ehemalige britische Kolonie verfügt das Land Bangladesch über ein *Common-law*-System, das im Bereich des *Tort law* – von lokalen Besonderheiten abgesehen – im Einklang mit dem englischen Recht fortentwickelt wird.<sup>64</sup> Allerdings weisen deliktsrechtliche Prozesse neben Gerichtskosten i. H. v. 2,5 % des Streitwertes zum Teil Verfahrensdauern von bis zu 20 Jahren auf.<sup>65</sup> So dauerte etwa der Schadensersatzprozess für die Tötung eines Angehörigen in *Bangladesh Beverage Industries gegen Rowshan Akter* bei

immer noch ausstehender Ersatzzahlung von 1989 bis einschließlich 2010.<sup>66</sup>

Aus diesem Grund ist das maßgebliche Instrument zum Ausgleich von Menschenrechtsverletzungen in der Praxis in Art. 102 (1) der Landesverfassung zu finden.<sup>67</sup> Dieser verleiht der High Court Division des Supreme Court die Kompetenz, “on the application of any person aggrieved, [to] give such directions or orders to any person or authority [...] as may be appropriate for the enforcement of any of the fundamental rights conferred in [...] this Constitution.” Dass auf dieser Grundlage auch komplexe Zurechnungsfragen im unternehmerischen Bereich adressiert werden können, zeigt etwa *Ruhul Quddus gegen Government and Others*, in welcher die Haftung eines Busunternehmens für ein zu Körperverletzungen führendes Straßenrennen angenommen wurde, obwohl der fragliche Busfahrer formell nur für Leasingnehmer:innen des Beklagten tätig war.<sup>68</sup>

Dennoch scheint das 2013 anhängig gemachte Massenverfahren betreffend den Zusammensturz des Rana Plaza trotz zunächst schnellen Eingreifens der Behörden inzwischen festzustecken.<sup>69</sup> An dieser Stelle wird somit deutlich, welchen Vorteil ein Gerichtsstand im globalen Norden für die tatsächliche Durchsetzung der Menschenrechte – trotz grundsätzlicher Aufgeschlossenheit der Produktionslandrechtsordnung – haben könnte.

##### 2. Prozessrecht: Reichweite der Kognitionsbefugnis

Menschenrechtsklagen gegen deutsche Konzerne können nach Art. 4 I Brüssel Ia-VO stets in der Bundesrepublik erhoben werden. Dies gilt aufgrund der alternativen

63 Rühl (Fn. 42), S. 1421.

64 Taqbir Huda, Bangladesh, in: *Aristova/Grušić* (Fn. 12), S. 67–86 (68 ff.); zum historisch verwandten Recht Pakistans *Thomale/Murko* (Fn. 24), S. 144 ff.

65 Huda (Fn. 64), S. 69.

66 62 DLR 483.

67 Hierzu *Abdur Rob Howlader*, Writ Jurisdiction of the Supreme Court of Bangladesh, in: *Bangl. L.J.* 2006, S. 21–52 (29 ff.); Huda (Fn. 64), S. 68.

68 (2019) 7 CLR (HCD) 665.

69 So auch die eingangs angeführte Rs. *BLAST v. Bangladesh* (Fn. 5); Huda (Fn. 64), S. 84.

Verortungsmomente aus Art. 63 I lit. a)–c) Brüssel Ia-VO selbst dann, wenn – ähnlich wie bei der Royal Dutch Shell<sup>70</sup> – Verwaltungssitz und Satzungssitz auseinanderfallen sollten.

Problematischer gestaltet sich aber die Kompetenzausübung betreffend des im Produktionsland verorteten Tochter- oder Zulieferunternehmens. Hier käme zunächst ein Gerichtsstand kraft Sachzusammenhangs aus Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO in den Sinn. Dieser setzt aber voraus, dass alle verklagten Parteien ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben.<sup>71</sup> Aus dem autonomen deutschen Zivilprozessrecht ergibt sich kein vergleichbarer Gerichtsstand der Konnexität.<sup>72</sup> Folglich sind zusammenhängende Prozesse gegen Mutter- und Tochterunternehmen in der Bundesrepublik nicht möglich. *De lege ferenda* wäre hier eine Orientierung an den Rechtsordnungen Englands und Wales' sowie der Niederlande hilfreich, die jeweils bei entsprechenden Erfolgsaussichten auch das Verfahren gegenüber dem ausländischen Tochterunternehmen zulassen.<sup>73</sup> Gegenwärtig wird zudem eine Ausweitung der Gerichtsstände auf Drittstaatenbeklagte im Rahmen der anstehenden Reform der Brüssel Ia-VO diskutiert.<sup>74</sup>

Aus Sicht der Kognitionslösung unglücklich fällt auch ins Gewicht, dass die h. M. die Frage des Beweismaßes bislang nach wie vor gemäß der *Lex fori* bestimmt, diese aber

keine Begünstigungen für Opfer von Menschenrechtsverletzungen bereithält.<sup>75</sup> Sofern man tatsächlich von der Funktionsfähigkeit des Produktionslandrechtes überzeugt ist, muss es aber positiv stimmen, dass Art. 22 Rom II-VO die Frage der Beweislast ebenfalls dem Deliktsstatut unterstellt.

Insgesamt muss das Fehlen eines *Forum connexitatis*, welches es erlauben würde sowohl die inländische Konzernspitze als auch das im globalen Süden ansässige Produktionsunternehmen in Deutschland mit der Menschenrechtsklage zu konfrontieren, nach den rechtspolitischen Zielsetzungen der Kognitionslösung enttäuschen.

## V. Schlussbetrachtung

Schlussendlich erweist sich der Gerichtsstandort Deutschland als nur unzureichend auf die Bedürfnisse internationaler Menschenrechtsklagen vorbereitet. Unabhängig davon, ob man ihren Schutz entlang der Lieferkette vornehmlich durch das materielle (Verantwortungslösung) oder das Zivilprozessrecht (Kognitionslösung) verfolgen möchte, offenbart die Rechtslage erhebliche Nachteile. Zum Teil steht zu erwarten, dass diese Schwächen durch die anstehende EU-Vereinheitlichung ausgeglichen werden. Bis dahin stellen die Gerichte im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden jedoch ein deutlich attraktiveres Forum zur zivilrechtlichen Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen zur Verfügung.

70 Gerald Mäsch/Christiaan Wittebol, None of our concern? – Grenzüberschreitende Umweltschadenshaftung im Konzern vor niederländischen Gerichten, in: IPRax 2022, S. 78–85 (79).

71 EuGH, *Land Berlin ./Sapir*, Urt. v. 11. April 2013, Az. C-645/11, Rn. 55.

72 *Linke/Hau* (Fn. 11), § 5 Rn. 5.67; eine i. R. d. § 32 ZPO grundsätzlich bestehende Möglichkeit der gegenseitigen Zurechnung von Handlungsorten setzt einen Grad des Zusammenwirkens voraus, der regelmäßig nicht nachweisbar sein wird; § 23 ZPO hinge von der Zufälligkeit inländischer Vermögensbelegenheit ab.

73 Vgl. zu Art. 7 Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering, *Mäsch/Wittebol* (Fn. 70), S. 80 und zu PD6B sec. 3.1 *Kieninger* (Fn. 23), S. 63.

74 *Burkhard Hess*, Reforming the Brussels Ibis Regulation, MPI Work. Paper N° 2021 (4), S. 7.

75 *Linke/Hau* (Fn. 11), § 10 Rn. 10.12.